

■ Unternehmensfinanzierung – Alternativen zu Banken

Sigmund Perwein, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachbeitrag

Viele Unternehmen finanzieren sich häufig mit wenig Eigenkapital und einer hohen Quote an Bankdarlehen. Das ist das klassische Modell der Unternehmensfinanzierung und grundsätzlich auch nicht falsch. Doch ist die Finanzierung über Bankdarlehen für Unternehmen in Zeiten stetig strenger werdender „Basel“-Kriterien schwieriger geworden; die „Euro-Krise“ tut ihr Übriges dazu. Eine höhere Eigenkapitalquote erleichtert zudem die Fremdkapitalbeschaffung und verbessert die Zinskonditionen. Deshalb ist es für Unternehmen überlegenswert, über alternative Formen der Unternehmensfinanzierung nachzudenken.

Ausgabe von Genussrechten

Genussrechte zeichnen sich durch ihre große Flexibilität aus. Der Anleger gibt dem Unternehmen durch den Erwerb eines Genussrechtes eine Art von Darlehen, das je nach

Ausgestaltung eine unterschiedlich lange Laufzeit und eine feste Verzinsung oder eine variable Vergütung (z.B. gewinnabhängig) haben kann. Handelsrechtlich können die Genussrechte je nach Bedarf als Fremdkapital oder eigenkapitalähnlich ausgestaltet werden. „Mischformen“ sind denkbar, bei denen die an den Genussrechteinhaber zu zahlende Vergütung einerseits steuerlich abzugsfähig ist und andererseits aus Sicht der Hausbank die Genussrechte gleichwohl als Eigenkapital anerkannt werden. Dies ist für das Rating wichtig. Genussrechte dürfen öffentlich angeboten und beworben werden. Ab einem bestimmten Umfang bedarf es eines zuvor durch die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) gebilligten Verkaufsprospektes, der zur Haftungsbegrenzung ohnehin zu empfehlen ist. Genussrechteinhaber werden keine Teilhaber des Unternehmens und müssen deshalb in unternehmerische Entscheidungsprozesse nicht eingebunden werden.



Sigmund Perwein

Rechtsanwalt, Leitung
der Rechtsberatung

Rechtsanwaltskanzlei
reichert & reichert

Fachbeitrag

Ausgabe von Gesellschaftsanteilen

Wer seine Unternehmensfinanzierung durch „reines“ Eigenkapital stärken will, dem steht hierzu der Weg der Kapitalerhöhung und Ausgabe neuer Gesellschaftsanteile offen, seien es GmbH-Anteile, AG-Anteile oder KG-Anteile. Am Markt am besten zu platizieren, ist sicherlich die Ausgabe von Aktien, weil das öffentliche Angebot von Aktien bekannter ist, als die Ausgabe von GmbH-Anteilen. KG-Anteile haben aus Zeiten früherer Immobilien-Abschreibungsmodelle noch immer einen eher schlechten Ruf. Dabei ist es ein überschaubarer Aufwand eine GmbH oder KG zunächst in eine AG umzuwandeln. Für die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen, wie zum Beispiel Aktien, bedarf es keiner Notierung an einer Börse oder eines sonstigen offiziellen Marktes. Ebenso wie bei der Ausgabe von Genussrechten bedarf es ab einem bestimmten Umfang der vorhergehenden Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes, das von der BaFin gebilligt wurde. Der Vertrieb erfolgt über das Internet, durch Postwurfsendungen, durch persönliche Ansprache, Zeitungsannoncen oder Informationsveranstaltungen. Die Erwerber der Gesellschaftsanteile werden vollwertige Gesellschafter des Unternehmens und haben entsprechende Mitbestimmungsrechte; andererseits erhalten sie ebenso wie die bisherigen Anteilseigner Ausschüttungen nur soweit entsprechende Gewinne vorliegen. Anders als der Erwerber von Genussrechten, der eher an einer regelmäßigen Vergütung interessiert ist, ist der Erwerber von Gesellschaftsanteilen eher an einer langfristigen Werterhöhung der Anteile interessiert. Dieser unterschiedliche Fokus potentieller Anleger macht es u.U. auch interessant, sowohl Genussrechte als auch Gesellschaftsanteile auszugeben und öffentlich anzubieten.

Stille Beteiligung durch Beteiligungsgesellschaften

Eine weitere Form der Kapitalbeschaffung für Unternehmen besteht darin, Geldgeber im Wege einer stillen Beteiligung zu gewinnen. „Still“ ist diese Art der Beteiligung deshalb, weil der Geldgeber keine Gesellschaftsanteile erwirbt und deshalb namentlich nicht aus dem Handelsregister ersichtlich ist; eine „echte“ Beteiligung ist dies aber gleichwohl deshalb, weil der Geldgeber zumeist eine wenigstens teilweise gewinnabhängige Vergütung erhält und die Informationsrechte eines Gesellschafters

hat bzw. bei bestimmten besonders wichtigen Geschäften seine Zustimmung geben muss.

Daneben gibt es institutionelle Anbieter von stillen Beteiligungen. Hier ist insbesondere die MBG (Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH) zu nennen, deren Gesellschafter Industrie-, Handwerks-, Handels- und Bankenverbände sind und deren Zweck und Ziel es ist, Unternehmen langfristig mit zusätzlichem Eigenkapital zu versorgen, ohne sich in das operative Geschäft einzumischen.

Wie ist das alles umsetzbar?

Sie benötigen ein Verkaufsprospekt, der durch die BaFin zu billigen ist und passen die Rechtsform Ihres Unternehmens den Anforderungen der Kapitalbeschaffung an. Hierfür benötigen Sie Rechtsberatung. Den Kontakt zu institutionellen Beteiligungsgesellschaften, wie z. B. der MBG, vermittelt Ihnen Ihre Hausbank.